

# Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

1a:

Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 B-VG durch Verordnung der Landesregierung bzw. durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. XX/2017, kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Auf Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Die Gemeinden Wolfsthal, Leiben Herrnbäumgarten, Hennersdorf, Reichenau an der Rax, Wölbling und Judenau-Baumgarten haben jeweils den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen. Die Übertragung soll sich auf das gesamte Vorhaben beziehen, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

„Die Anträge wurden von den Gemeinden im Wesentlichen wie folgt begründet: Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.“

Der Antrag der Gemeinde Wolfsthal wurde in der Gemeinderatssitzung am 20. April 2017 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Marktgemeinde Leiben wurde in der Gemeinderatssitzung am 08. Juni 2017 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Marktgemeinde Herrnbaumgarten wurde in der Gemeinderatssitzung am 08. März 2017 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Gemeinde Hennersdorf wurde in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Marktgemeinde Reichenau an der Rax wurde in der Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2016 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Marktgemeinde Wölbling wurde in der Gemeinderatssitzung am 23. März 2017 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten wurde in der Gemeinderatssitzung am 30. März 2017 einstimmig beschlossen.

1b:

Die Stadtgemeinde Schwechat hat den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für Bauvorhaben innerhalb von Zivilflugplatzgrenzen, die der NÖ Bauordnung 2014 unterliegen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen.

Der Antrag wurde von der Gemeinde im Wesentlichen wie folgt begründet: „Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind innerhalb der verordneten Zivilflugplatzgrenzen des Vienna International Airport für Bauvorhaben Bewilligungen nach dem Luftfahrtgesetz, der Gewerbeordnung und der NÖ Bauordnung zu erteilen, was dazu führt, dass Verfahren parallel abzuwickeln sind. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.“

Der Antrag der Stadtgemeinde Schwechat wurde in der Gemeinderatssitzung am 08. Juni 2017 einstimmig beschlossen.

2. Soll-Zustand:

Da die unter Punkt 1a genannten Gemeinden in der NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017, LGBl. Nr. 87/2016, noch im § 2 angeführt sind bzw. gänzlich fehlen, soll die NÖ Bau-Übertragungsverordnung durch Anführung dieser Gemeinden im § 1 geändert werden.

Die in Punkt 1b genannte Gemeinde ist in der NÖ Bauübertragungsverordnung 2017, LGBl. Nr. 87/2016 nicht enthalten. Da eine Übertragung sämtlicher im räumlichen Geltungsbereich der verordneten Zivilflugplatzgrenzen gelegenen Bauvorhaben

angestrebt wird, ist ein neuer § 4 einzufügen. Zur Beurteilung der Zivilflugplatzgrenzen wird der letztgültige Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. April 2017 angenommen.

Der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens beigelegte, die Anlage zu § 4 bildende, Plan, aus welchem die Zivilflugplatzgrenzen zu entnehmen sind, wird nach Erstellung einer für die Verlautbarung kompatiblen Version durch diese ersetzt werden.

### 3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes ist § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. XX/2017.

### 4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### 5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### 6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft bewirkt bei den betroffenen Gemeinden finanzielle Vorteile infolge des Wegfalls des mit der Abwicklung der Verfahren als Genehmigungsbehörde verbundenen Aufwands.

Hinsichtlich der von der Übertragung betroffenen Verfahren ist infolge der Identität von bau- und gewerberechtlicher Genehmigungsbehörde eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten und es werden Doppelgleisigkeiten vermieden.

Bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften ist freilich mit einem Mehraufwand zu rechnen, der allerdings als gering einzuschätzen ist, da ohnehin bereits bislang eine Verfahrensführung als Gewerbebehörde erfolgte und die im baubehördlichen Verfahren erforderlichen Schritte koordiniert erfolgen können.

Die Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für Bauvorhaben innerhalb von Zivilflugplatzgrenzen auf die Bezirkshauptmannschaft bewirkt bei der betroffenen Gemeinde finanzielle Vorteile infolge des Wegfalls des mit der Abwicklung der Verfahren als Genehmigungsbehörde verbundenen Aufwands.

Hinsichtlich der von der Übertragung betroffenen Verfahren ist infolge der Identität von bau- und gewerberechtlicher Genehmigungsbehörde eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten und es werden Doppelgleisigkeiten vermieden.

Bei der betroffenen Bezirkshauptmannschaft ist freilich mit einem Mehraufwand zu rechnen, der aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht bezifferbar ist. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass bislang die Verfahrensführung hinsichtlich der Betriebsanlagen (jedoch ohne Durchführung der baubehördlichen Verfahren) durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte. Die Verfahrensführung hinsichtlich flugrelevanter Einrichtungen innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen wurde durch das für die Luftfahrt zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt, welches bislang auch die baubehördlichen Verfahren dahingehend erledigte.

#### 7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### 8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Die Gemeinden Wolfsthal, Leiben, Herrnbaumgarten, Hennersdorf Reichenau an der Rax, Wölbling und Judenau-Baumgarten haben den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung übertragen, wobei sich dies auf das gesamte Vorhaben bezieht, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Die Gemeinde Schwechat hat den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für Bauvorhaben innerhalb von Zivilflugplatzgrenzen, die der NÖ Bauordnung 2014 unterliegen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen.

Die Übertragung begründet die Zuständigkeit der jeweils angeführten Bezirkshauptmannschaften für obgenannte Verfahren ab dem 1. September 2017.